

Ärztin mit falscher Bezeichnung vorgestellt

Fehler hätte von der Redaktion transparent korrigiert werden müssen

Eine Regionalzeitung berichtet online über ein Bündnis, das die verurteilte Ärztin Kristina Hänel unterstützt. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die Zeitung die Allgemeinärztin Kristina Hänel als Frauenärztin bezeichnet. Der Chefredakteur der Zeitung räumt ein, dass die Bezeichnung Frauenärztin ungenau sei. Richtig sei, dass es sich bei Frau Hänel um eine Fachärztin für Allgemeinmedizin unter anderem mit dem Schwerpunkt Frauengesundheit handle. Inhaltlich habe dieser redaktionelle Fehler jedoch keine Auswirkungen auf die Berichterstattung. Ferner sei von der Redaktion nie der Terminus „Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ verwendet worden. Das wäre in der Tat falsch gewesen. Der Beitrag ist inzwischen von der Website der Zeitung gelöscht worden.

Die Zeitung hat mit der falschen Berufsbezeichnung gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen, weshalb der Presserat einen Hinweis ausspricht. Die Zeitung hat den Fehler in der Stellungnahme zu der Beschwerde selbst eingeräumt. Auch wenn die Frage, ob es sich um eine Gynäkologin oder eine Allgemeinärztin handelt, für den Aussagegehalt des Beitrages nicht entscheidend ist, handelt es sich doch um einen Verstoß gegen die gebotene Sorgfalt. Die fehlerhafte Bezeichnung hätte nach Ziffer 3 des Kodex transparent korrigiert werden müssen.

Aktenzeichen:0467/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis